

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstraße 9 a 97080 Würzburg	27.02.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf bestehen und sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>
2	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg	01.03.2018	<p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken keine Bedenken gegen den vorliegenden Vorentwurf bestehen und nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken im Planbereich kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen ist.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
3	Mainfranken Netze GmbH Haugerring 6 97070 Würzburg	09.03.2018	<p>Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan.</p> <p>Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden.</p> <p>Verlegungen von Gasleitungen in das Neubaugebiet sind bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich.</p> <p>Sollten Umverlegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrswege innerhalb geschlossener Ortsanlagen müssen lt. Art. 51 (1) BayStrWG beleuchtet werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Herrn Klopff, 0931 361085, oder Herrn Kraus, 0931 361779, in Verbindung.</p> <p>Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Bei einer Bepflanzung muss darauf geachtet werden, dass Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf bestehen.</p> <p>Die (rechtliche) Sicherung bestehender Versorgungseinrichtung erfolgt soweit erforderlich. Im Übrigen werden die Hinweise im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Verlegung von Gasleitungen ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zur Umverlegung von Versorgungseinrichtungen und die entsprechenden Regelungen zur Kostenträgerschaft werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfs befindet sich außerhalb geschlossener Ortslage. Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH nicht betroffen sind.</p> <p>Die Hinweise zum Mindestabstand von Bepflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen und die zu be-</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			Grundsätzlich sind hierbei die Festlegungen der DIN 18920 sowie die DVGW-Arbeitsblätter GW 125, G 462 und W 403 einzuhalten.	<p>achtenden Regelwerke werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>
4	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	15.03.2018	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen wertvolle Landschafts- und Lebensräume geschützt werden. Gleichzeitig soll das Vorhabensgebiet für Erholungs- und Bildungszwecke erschlossen werden. Der Planumfang beträgt insgesamt ca. 18,5 ha.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf nach Prüfung im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) wie folgt Stellung:</p>	

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="745 316 1422 884">1. Innerhalb des Plangebiets befinden sich im nordöstlichen Bereich Waldflächen, denen laut Waldunktionsplan eine besondere Bedeutung sowohl für den lokalen Klimaschutz als auch für die Erholung (Intensitätsstufe II) zukommt. Nach den Grundsätzen in 5.4.2 LEP sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (analog Grundsatz B III 4.1 RP2). Ergänzend ist nach Grundsatz B III 4.2 RP2 neben den anderen Waldfunktionen insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder hinzuwirken.<li data-bbox="745 922 1422 1155">2. Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel: 7.1.2 LEP; BI 2.1 RP2 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).<li data-bbox="745 1193 1422 1426">3. Weiter betrifft das Vorhabensgebiet im südlichen Randbereich Trenngrün der Gemeinde Gerbrunn. Nach den Zielen und Grundsätzen 7.1.4 LEP, B I 3.1.1 i. V. m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; BI 3.1.2 und BII 2.2 RP2 sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler	<p data-bbox="1440 1331 2154 1426">Die Hinweise auf die besondere Bedeutung der Waldflächen, die besondere Bedeutung des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und die Funktion des</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Bedeutung (Trenngrün) u. a. zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge sowie zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden.</p> <p>Das Vorhaben unterstützt die vorgenannten raumordnerischen Belange. Insofern wird das Vorhaben von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde begrüßt.</p> <p>Hinweise Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk grenzt das Gebiet des Bauleitplanentwurfs an die bestehende Abwasserentsorgungsleitung Großraum Würzburg. Daher sollte, falls nicht bereits geschehen, auch der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg, bei der Aufstellung des Bauleitplans beteiligt werden. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>südlichen Randbereichs des Plangebiets als Trenngrün gemäß Regional- und Landesplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben die vorgenannten raumordnerischen Belange unterstützt und insofern von der höheren Landesplanungsbehörde begrüßt wird.</p> <p>Der Hinweis auf die bestehende Abwasserentsorgungsleitung Großraum Würzburg (AGW) wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Zweckverband Randersackerer Gruppe und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beteiligt. Eine ergänzende Beteiligung des Zweckverbands erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
5	Regionaler Planungsverband Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt	16.03.2018	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen wertvolle Landschafts- und Lebensräume geschützt und erhalten werden. Gleichzeitig soll das Vorhabensgebiet für Erholungs- und Bildungszwecke erschlossen werden. Der Planumfang beträgt insgesamt 18,5 ha.</p> <p>Der Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist folgendes festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Innerhalb des Plangebiets befinden sich im nordöstlichen Bereich Waldflächen, denen laut Waldaktionsplan eine besondere Bedeutung sowohl für den lokalen Klimaschutz als auch für die Erholung (Intensitätsstufe II) zukommt. Nach den Grundsätzen in 5.4.2 LEP sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (analog Grundsatz B III 4.1 RP2). Ergänzend ist nach Grundsatz B III 4.2 RP2 neben den anderen Waldfunktionen insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder hinzuwirken.2. Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer	

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel: 7.1.2 LEP; BI 2.1 RP2 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).</p> <p>3. Weiter betrifft das Vorhabensgebiet im südlichen Randbereich Trenngrün der Gemeinde Gerbrunn. Nach den Zielen und Grundsätzen 7.1.4 LEP, B I 3.1.1 i. V. m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; BI 3.1.2 und BII 2.2 RP2 sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (Trenngrün) u. a. zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge sowie zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden.</p> <p>Das Vorhaben unterstützt die vorgenannten regionalplanerischen Belange. Insofern wird das Vorhaben von Seiten des Regionalen Planungsverbands Würzburg begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise auf die besondere Bedeutung der Waldflächen, die besondere Bedeutung des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und die Funktion des südlichen Randbereichs des Plangebiets als Trenngrün gemäß Regional- und Landesplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben die vorgenannten raumordnerischen Belange unterstützt und insofern vom Regionalen Planungsverbands Würzburg begrüßt wird</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	22.03.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf bestehen, sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist. <u>Abstimmungsergebnis:</u> Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	26.03.2018	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde	Der Bitte, bei künftigem Schriftverkehr Referat und Aktenzeichen des Landesamtes für Denkmalpflege anzugeben, kann aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen (Beteiligung über Serienbriefe mit Adressliste) nicht entsprochen werden. Die Zuordnung der Beteiligung innerhalb des Landesamtes muss intern erfolgen. zu „Bodendenkmalpflegerische Belange“: Der Hinweis auf die Meldepflicht für evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziff. 12 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen								
			<p>oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das BLfD für allgemeine Rückfragen und der zuständige Gebietsreferent der Praktischen Denkmalpflege für konkrete Belange der Bau- und Kunst- bzw. Bodendenkmalpflege zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <table> <tr> <td>Anwesend:</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Für den Beschluss:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Gegen den Beschluss:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	Anwesend:	18	Für den Beschluss:	17	Gegen den Beschluss:	0	Persönlich beteiligt:	1
Anwesend:	18											
Für den Beschluss:	17											
Gegen den Beschluss:	0											
Persönlich beteiligt:	1											

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
8	Landratsamt Würzburg Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	28.03.2018, 12.06.2018	<p>Das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht / Städtebau Die Stellungnahme zu diesem Belang wird so bald als möglich nachgereicht</p> <p>Wasserrecht / Bodenschutz Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine Einwände erhoben. Anmerkungen oder Hinweise sind nicht veranlasst. Für die im geplanten Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sachverhalt: Das Bebauungsplangebiet liegt im Osten von Gerbrunn. Es wird durch den Haslachweg im Nordwesten, der Gieshügeler Straße im Südwesten und dem Waldweg im Osten begrenzt. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.</p> <p>Beurteilung: Der Bebauungsplan wird zur Konkretisierung der künftigen Entwicklung des Haslachtals aufgestellt. Das Haslachtal ist von einer sehr vielfältigen, kleinteiligen und schützenswerten Kulturlandschaft</p>	<p>zu „Bauplanungsrecht / Städtebau“: siehe unten</p> <p>zu „Wasserrecht / Bodenschutz“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden, Anmerkungen oder Hinweise nicht veranlasst sind und für die im geplanten Geltungsbereich gelegenen Flurstücke kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS besteht.</p> <p>zu „Immissionsschutz“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht nichts gegen den Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“ spricht und immissionsschutzfachliche Festsetzungen in diesem Fall nicht notwendig sind.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>geprägt. Diese Kulturlandschaft soll geschützt und erhalten und gleichzeitig erlebbar gemacht werden. Ziele des Bebauungsplanes sind die Erschließung des Areals für Erholungs- und Bildungszwecke sowie die Sicherung wertvoller Lebensräume. In dem Gebiet sollen Rad- und Wanderwege sowie Räume zur Freizeitgestaltung entstehen. Es ist ein Biengarten mit Infopavillon geplant. In dem Gebiet sind einige wenige private Grünflächen mit Zweckbestimmung: Gartenland vorhanden. Wochenendhäuser sind hier nicht zulässig. Laut Begründung sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten bebauten Gebieten keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Diese Auffassung wird nach Ortseinsicht am 14.03.2018 von der Fachstelle geteilt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht spricht nichts gegen den Bebauungsplan „Haslachtal Osthang“. Immissionsschutzfachliche Festsetzungen sind in diesem Fall nicht notwendig.</p> <p>Naturschutz Der geplante Hang stellt sich derzeit als eine Gemengelage aus Grünland, Hecken, Wald, Feldgehölzen, Obstwiesen, Rebflächen und Sukzessionsflächen dar. Trotz der eingebundenen privaten Grünflächen mit baulichen Anlagen hat das Gebiet eine hohe landschaftliche und biologische Wertigkeit. Großflächige Eingriffe mit Auswirkungen auf diesen Gesamtwert sind derzeit nicht ersichtlich. Durch das frühe Entwurfsstadium (Scoping) sind die Belange der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie des Artenschutzes bisher</p>	<p>zu „Naturschutz“:</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>bzgl. der Bestanderfassung und -bewertung nicht bearbeitet.</p> <p>Auf dieser Grundlage können aus Naturschutzsicht folgende Vorschläge gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Darstellungen der Biotopkartierung sollten entfallen und als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt werden.- Die vorgesehenen Festsetzungen sollten so dosiert und konkretisiert werden, dass der Belang Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nicht zwingend zu bearbeiten ist. Dies bedeutet, dass die vorgesehenen Grünflächen für private Zweckfindungen so mit Festsetzungen bzgl. des Gehölzerhaltes versehen werden, dass keine Eingriffswirkung entsteht.- Die vorgesehenen Festsetzungen Grünland / Wiese sollten so konkretisiert werden, dass dort keine Eingriffswirkungen entstehen. Landschaftspflege zur Entwicklung oder Pflege von Offenland-Biotoptypen sollten möglich sein.- Durch die fast einmalige Ausgangslage und Zielsetzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde eine enge Abstimmung im weiteren Aufstellungsverfahren angeboten	<ul style="list-style-type: none">- Die Darstellung der Biotopkartierung bleibt als nachrichtliche Übernahme erhalten, die betreffenden Bereiche werden u.a. als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt, sofern es fachlich noch gerechtfertigt ist.- Die Festsetzungen bzgl. des Gehölzerhaltes erfolgen entsprechend dosiert und konkretisiert, so dass eine Eingriffswirkung vermieden wird.- Die Festsetzungen Grünland / Wiese erfolgen entsprechend konkretisiert, so dass keine Eingriffswirkung entsteht und Maßnahmen der Landschaftspflege zur Entwicklung oder Pflege von Offenland-Biotoptypen weiterhin möglich ist.- Das Angebot der UNB zur engen Abstimmung wird gerne angenommen. Zuletzt fand hierzu am 10.08.2020 ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zum Bebauungsplanentwurf statt. Ein weiteres Abstimmungsgespräch erfolgt bei Bedarf im weiteren Planverfahren sowie in der Umsetzung der Planung.

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Denkmalschutz Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt keine Einwände. Den vorliegenden Text ergänzende Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Gesundheitsamt Aus der Sicht des Gesundheitsamtes besteht Einverständnis mit der Planung der Gemeinde Gerbrunn.</p> <p>Kreisentwicklung mit Beteiligungsmanagement Die angegebenen Planungsziele der Gemeinde Gerbrunn im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan "Haslachtal Osthang" dienen sowohl dem Schutz und dem Erhalt der kleinteiligen Natur- und Kulturlandschaft als auch der Stärkung als naturbezogenes Erholungsgebiet. Die Planung nimmt dabei Bezug auf verschiedene Entwicklungskonzepte (ISEK, IRE) und ist Teil der Gebietskulisse für das Projekt "Erlebnislandschaft StadtNatur" der LAG WeinWaldWasser. Von Seiten der Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.</p> <p>Bauplanungsrecht / Städtebau Das Landratsamt Würzburg ergänzt seine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren vom 28.03.2018 nachstehend um die Beurteilung des Regelungsinhalts aus bauplanungsrechtlich-städtebaulicher Sicht:</p>	<p>zu „Denkmalschutz“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Denkmalschutzbehörde keine Einwände erhebt und ergänzende Hinweise oder Anmerkungen nicht veranlasst sind.</p> <p>zu „Gesundheitsamt“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes Einverständnis mit der Planung der Gemeinde Gerbrunn besteht.</p> <p>zu „Kreisentwicklung mit Beteiligungsmanagement“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Für den von der Planung betroffenen Bereich sind laut gültigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerbrunn Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Grünland/Ödland/Unland/ Weinbau/ Flächen für Forstwirtschaft und verbuschte Flächen) und teilweise Biotopflächen und Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf setzt die hauptsächlichen Flächen als Grünflächen (Grünland / Wiese / Weinbauflächen / Streuobst / Feldgehölze / Hecken / Wald / private Grünflächen) fest. Der Bebauungsplan entwickelt sich damit aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen den Bebauungsplan im Maßstab 1: 1000 zu erstellen. - Es wird empfohlen die Festsetzungen nach der abschließenden Auflistung der möglichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zu wählen. - Weiterhin wird empfohlen die teilweise laut Planzeichnung nicht genau abgrenzbaren privaten Grünflächen eindeutig zu vermaßen. - Es wird empfohlen das Überschwemmungsgebiet z.B. als „nachrichtliche Übernahme“ oder als Festsetzung aufzunehmen, wenn noch weitere Angaben wie z.B. „von jeglicher 	<p>Der Hinweis, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan wird im Maßstab 1:1000 erstellt. - Die Empfehlung wurde berücksichtigt, allerdings sind aus naturschutzfachlichen Gründen weitere Differenzierungen bei den Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erforderlich (Pflegeflächen, bereits festgesetzte Ausgleichsflächen). - Die privaten Grünflächen wurden anhand der Grundstücksgrenzen und nach dem aktuellen Luftbild zur Straße hin abgegrenzt; eine eindeutige Vermaßung ist in diesem Bereich aufgrund der Plandarstellung nicht lesbar. - Das Überschwemmungsgebiet wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter „Ziff. II.8 Hinweise“ nachrichtlich übernommen.

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Bebauung freizuhalten o.ä. getroffen werden sollen.</p> <p>Zur Festsetzung der „Biotopflächen“ wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen (Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 28.03.2018).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen dass es sich um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan handelt.</p>	<p>siehe hierzu unter „zu Naturschutz“</p> <p>Der Hinweis, dass es sich um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan handelt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>
9	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg Von-Luxburg-Straße 4 97074 Würzburg</p>	28.03.2018	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt nach Prüfung, Ortseinsicht, Gesprächen mit den Betroffenen und Einbeziehung der Abteilung Forsten Frau Raunecker und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Dr. Mend, Stellung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft</u> Die Gemeinde plant die Außenbereichsflächen die im Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ sind zu überplanen. Als Ziel dieses Bebauungsplans sind die Erschließung des Areals für Erholungs- und Bildungszwecke und die Sicherung wertvoller Lebensräume vorgesehen. Nach Ansicht des AELF würde dies rechtlich nach der Baunut-</p>	<p>zu „Bereich Landwirtschaft“:</p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist es insbesondere, eine möglichst hohe Nutzungsvielfalt unter vorrangiger Betrachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine differenzierte Festsetzung von Flächen für Erholung, Bildung, Naturschutz und Landwirtschaft für erforderlich erachtet. Hierzu wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Flächen entsprechend ihrer Nutzung im Bestand</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>zungsverordnung ein Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) bedeuten. Die geplante Gesamtfläche soll eine Größe von ca. 18,5 ha umfassen, davon Ca. 3,3 ha Weinbaufläche, ca. 2,9 ha Streuobstfläche und ca. 4,6 ha Grünland/Wiesen. In einem Sondergebiet die der Erholung dienen sind laut BauNVO landwirtschaftliche Flächen wie die genannten Weinbau-, Streuobst-, und Grünlandflächen nicht vorgesehen, bzw. rechtlich nicht möglich. Die Möglichkeit die landwirtschaftlichen Flächen in Form einer Fremdkörpersatzung in ihrem Bestand und Nutzung zu sichern, wird aus Erfahrungen des ALEF strikt abgelehnt. Aus Sicht des ALEF ist das geplante Areal als Sondergebiet zur Erholung...<u>und der Landwirtschaft</u> auszuweisen.</p> <p>Anhand der in den letzten 50 Jahren expansiven baulichen Entwicklung der Gemeinde Gerbrunn haben wurde die landwirtschaftlichen Flächen extrem reduziert (siehe Anhang Bodenwertkarte von 1973 und heutiger LaFIS Auszug). Im Internet kann im IÖR-Monitor unter https://monitor.ioer.de die Flächeninanspruchnahme der Gemeinde recherchiert werden. Es ist festzustellen, dass die nicht bebauten Flächen ob landwirtschaftlich genutzt oder nicht, immer knapper werden und dafür für alle Bewohner sehr wertvoll sind. Da der Boden die Erwerbsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe ist, wird durch die hohe Flächeninanspruchnahme jede Entwicklungsmöglichkeit genommen.</p> <p>Die noch existierenden landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Ihre Flächen angewiesen. Diese befürchten weitere weitgehenden Einschränkungen,</p>	<p>und / oder an Hand ihres Nutzungspotenzials festgesetzt. Eine allgemeine übergreifende Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich als Sondergebiet „zur Erholung ... und der Landwirtschaft“ und damit eine praktisch beliebige Nutzung aller Flächen würde dem Anlass und Ziel der Planung widersprechen, eine möglichst hohe Nutzungsvielfalt unter vorrangiger Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erreichen.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Erschwernisse und Bevormundungen in der Bewirtschaftung ihrer Flächen.</p> <p>Das ALEF fordert, dass in den textlichen Festsetzungen im nun folgenden Entwurf Folgendes festgesetzt wird:</p> <p><i>„Landwirtschaft: Innerhalb des Sondergebiets...ist eine Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft in gleicher Weise und unter den gleichen rechtlichen Bedingungen zulässig, wie dies auf den übrigen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen 'Flächen für die Landwirtschaft' der Fall ist. Die entsprechenden baulichen Bedingungen nach § 35 BauGB, die außerhalb des Sondergebiets gelten, sind auch innerhalb des Sondergebiets beizubehalten.“</i></p> <p>Nach Ansicht des AELF Würzburg sind folgende künftige Konflikte zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftlicher Verkehr und erholungssuchende Bürger Um die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften zu können, müssen die Landwirte mit Traktoren und Maschinen dieselben Wege benutzen wie die Spaziergänger. Diese werden sich in ihrer Erholung gestört fühlen und dies auch äußern. Der Flurweg (Flurnummer 1205) ist in so einem schlechten Zustand, dass es für die Winzer gefährlich ist diesen zu befahren. Hier besteht ein hohes Unfallrisiko für die Bürger und Landwirte. - Pflanzenschutz-, Düngemaßnahmen 	<p>In der Planzeichnung des Bebauungsplans wurden die Flächen entsprechend ihrer aktuellen Nutzung bzw. Nutzbarkeit explizit festgesetzt. Eine allgemeine übergreifende Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich als Sondergebiet „zur Erholung ... und der Landwirtschaft“ würde dem Anlass und Ziel der Planung widersprechen, eine möglichst hohe Nutzungsvielfalt unter vorrangiger Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erreichen.</p> <p>Die vom AELF erwarteten Konfliktpunkte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um das Konfliktpotenzial zu minimieren, befinden sich einerseits die primär der Erholungsfunktion dienenden Aufenthaltsflächen wie z.B. der Bienenpavillon, geplante Rastplätze und Aussichtspunkte in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ausnahme: Aussichtspunkt am Flurweg Fl.Nr. 1205). Andererseits werden durch die Wege im Plangebiet keine sehr großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erschlossen, so dass das landwirtschaftlich bedingte Verkehrsaufkommen keine übergeordnete Rolle spielt und somit das Konfliktpotential auf den Verkehrsflächen als untergeordnet eingestuft wird. Unabhängig hiervon gilt für die Benutzung öffentlicher Wege grundsätzlich das allgemeingültige Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Kenntnisse über die notwendigen und mit guter fachlicher Praxis durchzuführenden Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen sind in der zunehmend urbanisierten Bevölkerung nicht mehr vorhanden. Es ist zu erwarten, dass die Akzeptanz für diese notwendigen Maßnahmen durch die einseitige Berichterstattung der Medien weiter abnimmt.</p> <p>Hier wird es voraussichtlich zu verbalen Auseinandersetzungen und Anzeigen kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirte und Winzer könnten unnötigen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt werden, wenn Bürger den Klageweg beschreiten. - Verunreinigungen landwirtschaftlicher Flächen durch Bürger. <p>Umgekehrt ist zu befürchten, dass die Flächen durch Müll jeglicher Art, Hundekot und menschliche Hinterlassenschaften verunreinigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erntereife Früchte locken zum sofortigen Genuss. - Der Winzer Holger, Otto Schmachtenberg (Randersacker) möchte auf den Flurnummern 1223, 1223/2, 1224 und 1224/2 in dem Gebiet eine Unterstellhalle für seinen Weinbaubetrieb bauen. Eine alternative Fläche steht dem Winzer nach Prüfung des ALEF nicht zur Verfügung. <p>Eine gute Bauleitplanung berücksichtigt in ihrer Planung die Konflikte und sucht für alle Beteiligten im Vorfeld für nachhaltige, langfristige Lösungen. Diese können vermutlich nur mit allen Beteiligten, der Gemeinde, der Bürgerschaft, ISEK, LAG WeinWaldWasser, Naturschutz und den betroffenen</p>	<p>Gleiches gilt für den Pflanzenschutz und Düngemaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang wird das Konfliktpotenzial bereits dadurch minimiert, dass die primär der Erholungsfunktion dienenden Aufenthaltsflächen in der Regel nicht unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gesetzlich reglementiert. Danach ist schon heute besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber unbeteiligten Personen wie Spaziergängern angezeigt.</p> <p>Im Übrigen werden die aufgeführten Ideen und Ansatzpunkte der Landwirtschaft begrüßt. Diese sind gut geeignet, um Konfliktpotenziale weiter zu reduzieren und gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz aller Beteiligten zu fördern. Die Ideen und Ansatzpunkte finden sich u.a. auch in den Planungszielen der Gemeinde zu einem rücksichtsvollen und nachhaltigen Umgang mit der Landschaft und zur Verbesserung ihrer Erlebbarkeit wieder. Sie wurden zum Teil bereits umgesetzt und / oder sind schon Teil konkreter Planungen, u.a. des LEADER-Projekts „Erlebnislandschaft StadtNatur“. Bereits verwirklicht wurden z.B. die Entbuschung von Flächen Richtung Flürle im Rahmen einer Landschaftspflegemaßnahme, die Kennzeichnung von „Naschbäumen“ durch den Obst- und Gartenbauverein oder das Aufstellen von Hundekottütenbehälter im Haslachtal. Aktuell werden die Weinbergs- und Trockenmauern im Gemeindegebiet aufgenommen mit dem Ziel, diese Zug um Zug Instand zu setzen. Weitere Maßnahmen wie z.B. die Verwertung örtlicher Anbauprodukte, die Vermittlung von Wissen um die Geschichte, den Anbau</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Landwirten/Winzern gelöst werden. Vermutlich steckt hier aber auch ein hohes Potenzial an Ideen und Engagement, Tatkraft die alle miteinander, füreinander, friedlich verbinden kann.</p> <p>Einige Ideen, Ansatzpunkte hierzu von Seiten der Landwirtschaft: Das Wissen und die Praxiserfahrung der Landwirte ist für die beschriebene traditionelle Landbewirtschaftung unentbehrlich, z. B. im Weinbau, die Pflege der Streuobstbestände usw. Früher wurden in Gerbrunn viele Kirschbäume angebaut und direkt vermarktet. Hier könnten dies Initiativen wieder aufleben lassen und in diesem Gebiet zur Erntezeit an Ständen das Obst und evtl. Verwertungsprodukte zum Kauf anbieten. Informationstafeln könnten Kindern und Bürger das Wissen um die Geschichte, den Anbau und die Biologie der landwirtschaftlichen Produkte informieren. Dabei wäre auch die Bedeutung der Arbeit der Landwirte/Winzer darzustellen. Eine weitere Möglichkeit in Kursen die Einwohner die Arbeit im Weinberg und Landwirtschaft manuell erleben zu lassen. Die alten Weinbergsmauern sind wieder (z. B. am renovierungsbedürftigen Weg) Instand zu setzen. Wir verweisen auf die Fördermöglichkeit im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm. Diese Maßnahmen können der Kommune im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für anderweitige Baugebiete angerechnet werden. Die südöstlich verbuschten Flächen waren früher Weinberge. Hier könnten z. B. zwischen Heckenrai-</p>	<p>und die Biologie der landwirtschaftlichen Produkte und die Darstellung und Erlebarmachung der landwirtschaftlichen Arbeit in Kooperation mit den Landwirten / Winzern werden im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung gerne aufgegriffen.</p> <p>Um den Landschaftsraum weiterhin in seiner Weitläufigkeit und Naturnähe erhalten und erleben zu können, wird eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen, dass mit Ausnahme der „Fläche mit besonderem Nutzungszweck: Bienenpavillon“ ausschließlich Gebäude, die der Naturvermittlung bzw. der Naherholung dienen, zulässig sind. Eine weitere Ausnahme bildet die Festsetzung „privater Grünflächen mit Zweckbestimmung: Gartenland“, die im Bestand vorhanden sind. Insbesondere landwirtschaftliche Mehrzweckhallen und / oder eine Weinscheune (z. B. wie im Weinparadies Bullenheim) würde den Planungszielen zur Stärkung des Raums für eine naturbezogene Erholung, einen rücksichtsvollen und nachhaltigen Umgang mit der Landschaft und des Naturraums und der damit einhergehenden weitgehenden Freihaltung des Plangebiets von jeglicher Art von Bebauung widersprechen.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>nen, Steinlesewällen wieder schmale Weinbergsflächen entstehen, welches die Biodiversität dieses Gebiets erhöhen würden. Von der EU gibt es z. B. Fördermittel (ca. 50%-Reg. v. Ufr.) LIFE-Projekt „MainMuschelkalk“, für Maßnahmen im Umwelt und Naturschutz – für NATURA 2000 Gebiete für die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verbuschter Flächen. Verbuschte Flächen werden von den Behörden nicht als Bestandteil der zu schützenden fränkischen Kulturlandschaft gesehen. Das Bay. StMELF hat zur Förderung der Biodiversität bereits Beratungsstellen geschaffen und hat vorgesehen eine Stelle speziell für den Weinbau an der LGW zu installieren. Genügend aufgestellte Abfallbehälter für Müll und Hundekot, eine Toilettenanlage können Verunreinigungen in der Landschaft und die daraus entstehenden Konflikte verringern. Für deren Instandhaltung und Säuberung ist die Kommune verantwortlich.</p> <p>Wir schlagen vor im BBP festzulegen, dass landwirtschaftliche Hallen nur in der Landschaft angepasster Bauweise errichtet werden dürfen, z. B. in Holzbauweise. Darüber hinaus wäre eine Kombination einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit einer Weinscheune (z. B. wie im Weinparadies Bullenheim) in der alle Weinbaubetriebe dieser Lage ihre Weine anbieten könnten, ein innovativer Lösungsansatz. Infotafeln zu den Heckenwirtschaften dieser Weinbaubetriebe stärken die kommunale Wirtschaftskraft. Das Potential und die Chancen zum Gelingen sind vorhanden, diese sollten nun richtig genutzt werden.</p>	

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p><u>Bereich Forsten</u> Wald nach Art. 1 BayWaldG (Waldgesetz für Bayern) liegt im nördlichen und südöstlichen Bereich des Planungsgebiets. Nach Waldfunktionskarte ist dieser Waldteil u. a. als Erholungswald der Stufe I kartiert. Das heißt, die gesamte Waldfläche kann ohne weitere Veränderungen in die Planung einbezogen werden, da die Gesamtwaldfläche unverändert und eine Waldnutzung nach Art. 4 BayWaldG möglich bleibt. In einem „Erholungswald“ mit ausgewiesenen Wanderwegen ist vor allem bei der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht große Sorgfalt geboten.</p> <p><u>Fazit:</u> Ohne zusätzliche betitelt Ausweisung ´für die Landwirtschaft´ wird dieses geplante Sondergebiet von Seiten der AELF abgelehnt. Die genannte Zielsetzung Erholungs- und Bildungszwecke auf natur- und landwirtschaftlichen Flächen kann nur in einer einvernehmlichen, gegenseitigen, respektierenden und anerkennenden gemeinschaftlichen Planung und Realisierung von Gemeinde, den erholungssuchenden Bürgern und den Landwirten, Winzern bzw. Eigentümer der Fläche gelingen. Nur wenn die Landwirte und Winzer ohne Probleme, mit Freude und ideellem wie wirtschaftlichen Erfolg ihre Fläche bewirtschaften können, kann auch zukünftig dieses Gebiet als Kultur- und Naturlandschaft erhalten werden. Die Bayr. Landesanstalt für Weinbau und</p>	<p><u>zu „Bereich Forsten“:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Waldfläche ohne weitere Veränderung in die Planung einbezogen werden kann.</p> <p><u>zu „Fazit“:</u> Zur zusätzlich betitelten Ausweisung „für die Landwirtschaft“ wird im Einzelnen auf die Ausführungen zum Bereich „Landwirtschaft“ verwiesen. Im Übrigen wird die Auffassung des AELF geteilt, wonach die mit der Planung verbundenen Zielsetzungen am Besten in einer einvernehmlichen, gegenseitigen, respektierenden und anerkennenden gemeinschaftlichen Planung und Realisierung gelingen kann. In der Gesamtabwägung bieten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“ in der vorliegenden Planfassung hierzu eine alle Interessen ausgleichende, adäquate Plangrundlage.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			Gartenbau bietet zur Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes, dass alle Interessengruppen berücksichtigt seine Unterstützung und Beratung an.	<u>Abstimmungsergebnis:</u> Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1
10	Bayerischer Bauernverband Werner-von-Siemens- Straße 55 a 97076 Würzburg	29.03.2018	<p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan (A 1 – Anlass und Ziel des Bebauungsplans) soll im Rahmen verschiedener übergeordneter Planungen (unter anderem ISEK, „Erlebnislandschaft StadtNatur“) eine künftige Entwicklung des Haslachtals erfolgen, um die dort befindliche wertvolle und kleinteilige Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Lebensräumen zu schützen und zu erhalten, gleichzeitig aber auch erlebbar zu machen.</p> <p>Zunächst ist hier anzumerken, dass sich im Plangebiet ca. 7 Winzerbetriebe befinden und ca. 2 Ackerbaubetriebe. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich teils um reine Grünlandbetriebe, teils um Ackerbaubetriebe.</p> <p>Die ackerbaulichen Betriebe führen im Zuge ihrer ackerbaulichen Bewirtschaftung regelmäßig Pflanzenschutzspritzungen durch.</p> <p>Feldwege bzw. Schotterwege, die durch das Plangebiet „Haslachtal Osthang“ führen, werden häufig fußläufig von der Bevölkerung genutzt.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan und dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) wird wahrscheinlich eine weitere Erhöhung der Zahl der in der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet ca. 7 Winzerbetriebe und ca. 2 Ackerbaubetriebe befinden und im Zuge der ackerbaulichen Bewirtschaftung regelmäßig Pflanzenschutzspritzungen durchgeführt werden.</p> <p>Der Pflanzenschutz bzw. die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Einsatz bzw. ihre Anwendung sind rechtlich umfassend reglementiert.</p> <p>Einerseits enthält z.B. die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) vollständige und eingeschränkte Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>freien Natur Erholung suchenden Bevölkerung zu erwarten sein. Daher sollte im Bebauungsplan durch geeigneten Hinweis darauf hingewiesen werden, dass mit landwirtschaftlichen Emissionen, sei es bei Durchführungen von Pflanzenschutzspritzungen im Bereich der Weinberge, aber auch im Bereich der ackerbaulich bewirtschafteten Flächen gerechnet werden muss.</p> <p>Hinsichtlich des Ackerbaus ist weiter mit Lärm-, Staub- und/oder Geruchsemissionen, insbesondere zu Erntezeiten, zu rechnen. Auch hier empfehlen</p>	<p>Andererseits ist insbesondere im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) u.a. in § 13 Abs. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier haben. Somit ist es Aufgabe des Anwenders, Pflanzenschutzmittel so einzusetzen, dass Beeinträchtigungen von Mensch und Tier ausgeschlossen sind. Dagegen fällt es nicht den Einflussbereich der in der Natur Erholung suchenden Bevölkerung, mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln rechnen zu müssen bzw. den Einsatz in Kauf zu nehmen. Auch aus fachlicher Sicht wurde von Seiten des Landratsamtes Würzburg keine Notwendigkeit für immissionsschutzfachliche Festsetzungen im Plangebiet gesehen (siehe Stellungnahme vom 28.03.2018). Im Übrigen wird auch ein rein deklaratorischer Hinweis im Bebauungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan für nicht zielführend erachtet, da die avisierte Zielgruppe von einem entsprechenden Hinweis an dieser Stelle in der Lebenspraxis nicht Kenntnis erlangen würde. Aus den vg. Gründen wird im Bebauungsplan kein Hinweis aufgenommen, dass mit landwirtschaftlichen Emissionen durch Pflanzenschutzspritzungen gerechnet werden muss.</p> <p>Die Zulässigkeit von Emissionen - auch im Hinblick auf Lärm-, Staub- und/oder Geruchsemissionen durch Ackerbau - ist rechtlich umfassend reglementiert. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Bewirtschafters, den Ackerbau so zu betreiben, dass Beeinträchtigungen</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>wir entsprechende klarstellende Hinweise im Bebauungsplan zur Sensibilisierung der Wohnbevölkerung und der Erholungssuchenden.</p> <p>Da ansonsten lediglich ein „Bienenpavillon“ auf einer „Fläche mit besonderem Nutzungszweck“ errichtet werden soll, ansonsten aber bauliche Anlagen nicht errichtet werden, da solche unzulässig sind, werden hinsichtlich des Bebauungsplans keine weiteren Einwendungen erhoben.</p>	<p>von Mensch und Tier ausgeschlossen sind. Dagegen fällt es nicht den Einflussbereich der in der Natur Erholung suchenden Bevölkerung, mit außergewöhnlichen Lärm-, Staub- und/oder Geruchsemissionen rechnen zu müssen bzw. diese in Kauf zu nehmen.</p> <p>Auch aus fachlicher Sicht wurde von Seiten des Landratsamtes Würzburg keine Notwendigkeit für immissionsschutzfachliche Festsetzungen im Plangebiet gesehen (siehe Stellungnahme vom 28.03.2018).</p> <p>Im Übrigen wird auch ein rein deklaratorischer Hinweis im Bebauungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan für nicht zielführend erachtet, da die avisierte Zielgruppe von einem entsprechenden Hinweis an dieser Stelle in der Lebenspraxis nicht Kenntnis erlangen würde.</p> <p>Aus den vg. Gründen wird im Bebauungsplan kein Hinweis aufgenommen, dass hinsichtlich des Ackerbaus mit Lärm-, Staub- und/oder Geruchsemissionen, insbesondere zu Erntezeiten, gerechnet werden muss.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des Bebauungsplans keine weiteren Einwendungen erhoben werden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
11	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg	03.04.2018	<p>Zur vorgelegten Planung des Bebauungsplans „Haslacher Osthang“ (Naherholungsgebiet, Gesamtfläche 18,5 ha) nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz Aus der bisherigen Planung gehen keine Gebäude oder ähnliche Strukturen hervor, welche eine abwassertechnische Erschließung benötigen würden. Falls doch leitungsabhängige Toilettenanlagen oder ähnliches geplant werden sollte, ist eine Erschließung nach anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>3. Umgang mit Niederschlagswasser Im Vorhaben des BP sind keine Versiegelungen der Fläche vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann wie bisher breitflächig auf der Flur versickern. Falls doch Parkplätze oder andere Bauvorhaben, die eine Versiegelung bedürfen zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden sollen, ist unter Umständen eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von gesammeltem Niederschlag in ein Oberflächengewässer notwendig.</p>	<p>zu „1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen ist.</p> <p>zu „2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz“: Der Hinweis auf eine Erschließung evtl. erforderlich werdender leitungsabhängiger Toilettenanlagen o.ä. nach den anerkannten Regeln der Technik wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt</p> <p>zu „3. Umgang mit Niederschlagswasser“: Die Hinweise auf die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser (wie bisher) sowie einer u.U. im Rahmen später geplanter Maßnahmen aufgrund Versiegelung notwendig werdender wasserrechtlicher Genehmigungen für das Einleiten von gesammeltem Niederschlag in ein Oberflächengewässer werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>4. Altablagerungen Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG sind uns im Planbereich nicht bekannt. Sollten im Zuge der weiteren Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden. Auf Nr. 4.1.1.4 BayBodSchVwV wird diesbezüglich verwiesen.</p> <p>5. Überschwemmungsgebiet des Rottendorfer Flutgraben, Oberflächengewässer Der Rottendorfer Flutgraben ist ein Gewässer III. Ordnung und damit ein Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Uns liegt in dem Bereich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Dennoch empfehlen wir besonders in Bezug auf die geplanten Bienenpavillons im dargestellten Überschwemmungsgebiet des Bebauungsplans eine hochwasserangepasste Bauweise einzuplanen. Es sollte vermieden werden, dass die Bienenkästen o. ä. im Fall eines Hochwassers mitgetragen werden und nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger entstehen können.</p> <p>6. Wasserrahmenrichtlinie Der Rottendorfer Flutgraben ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) „2_F 141 Rottendorfer Flutgraben, Unterläufe in den Siedlungsbereichen der Pleichach, Kürnach, Dürrbach“. Es handelt sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper. Das ökologische Potenzial ist als mäßig einzustufen. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut.</p>	<p>zu „4. Altablagerungen“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG im Planbereich nicht bekannt sind. Erschließungsarbeiten sind im Plangebiet nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Der Hinweis auf ggf. notwendige Erkundungen wird bei Bedarf im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu „5. Überschwemmungsgebiet des Rottendorfer Flutgraben, Oberflächengewässer“: Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorliegt. Die Empfehlung in Bezug auf eine hochwasserangepasste Bauweise wird bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu „6. Wasserrahmenrichtlinie“ Es wird zur Kenntnis genommen, dass das ökologische Potenzial des Rottendorfer Flutgrabens als mäßig eingestuft wird. Im Rahmen des Gewässerunterhalts wird der Rottendorfer Flutgraben regelmäßig durch den Gemeindebauhof bewirtschaftet, mit dem Ziel eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes zu vermeiden bzw. ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Stellungnahme	Vorschlag zur Entscheidung / Anmerkungen
			<p>Nach § 27 (2) WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes vermieden sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgaben können zum Beispiel durch geeignete naturnahe, standortgerechte Ufer- und Sohlgestaltungen (dadurch wechselnde Abflussverhältnisse zur Verbesserung von Sauerstoffeintrag und Selbstreinigungsvermögen), durch Maßnahmen im Uferbereich (Erhöhung der Strukturvielfalt, wechselnde Böschungsneigungen, Böschungssicherung mit natürlichen, strukturreichen Materialien, beidseits ausreichende Pufferstreifen von mindestens 5 m, Ufergehölzsaum herstellen oder entwickeln), durch Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung sowie durch Verbesserung der linearen Durchgängigkeit kann das vorgeschriebene Bewirtschaftungsziel im Planbereich angestrebt werden. Konkrete Maßnahmen sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.</p> <p>Das Landratsamt Würzburg (Wasserrecht) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>zu erhalten. Darüber hinaus wurde das ökologische Potenzial durch Einzelmaßnahmen wie z.B. die bereits erfolgte Renaturierung der Haslach oder der Anlage eines Altarms „Am Frosch“ verbessert. Gerne greift die Gemeinde die Empfehlung auf, weitere konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Entsprechende Maßnahmen sind über die Festsetzung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ abgedeckt, ohne dass sie bereits konkretisiert werden müssen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Anwesend: 18 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0 Persönlich beteiligt: 1</p>

Bebauungsplan "Haslachtal Osthang"

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG

Keine Anregungen wurden vorgetragen von:

- 12 Gemeinde Theilheim, Schreiben vom 27.02.2018
- 13 Staatliches Bauamt Würzburg, Schreiben vom 09.03.2018
- 14 Stadt Würzburg, Schreiben vom 20.03.2018
- 15 Markt Randersacker, E-Mail vom 23.04.2018
- 16 Gemeinde Rottendorf, Schreiben vom 27.04.2018

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

- 17 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 18 Zweckverband Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe
- 19 Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- 20 Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Landratsamt Würzburg
- 21 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
- 22 Landesbund für Vogelschutz